

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 6. November 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1551/13 - 3.3.10

Anmeldenummer: 05726197.6

Veröffentlichungsnummer: 1863437

IPC: A61Q17/00, A61Q19/00,
A61Q19/10, A61K8/365, A61K8/34,
A61K8/42

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
VERWENDUNG VON ZUBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ HAUTEIGENER ENZYME

Anmelder:
BEIERSDORF AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108 Satz 3
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:
Zulässigkeit der Beschwerde - Beschwerdebegründung (nicht
eingelegt)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1551/13 - 3.3.10

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.10
vom 6. November 2013**

Beschwerdeführerin: BEIERSDORF AG
(Anmelderin) Unnastrasse 48
20245 Hamburg (DE)

Korrespondenzadresse: Beiersdorf Aktiengesellschaft
Unnastrasse 48
20245 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Mitteilung der Prüfungsabteilung vom
28. Januar 2013 nach Regel 71(3) EPÜ, die am
28. Januar 2013 zur Post gegeben wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Gryczka
Mitglieder: C. Komenda
F. Blumer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Mitteilung der Prüfungsabteilung nach Regel 71(3) EPÜ, die am 28. Januar 2013 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 15. Februar 2013 gegen diese Mitteilung Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 19. Juli 2013 teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung auf die Mitteilung der Geschäftsstelle ein.
- V. Am 31. Juli 2013 teilte die Prüfungsabteilung der Beschwerdeführerin die Feststellung des Rechtsverlusts nach Regel 112(1) mit, wonach die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung gemäß Artikel 121 EPÜ beantragt würde, zusammen mit der Entrichtung der Weiterbehandlungsgebühr sowie der Nachholung der versäumten Handlung (Regel 135(1) EPÜ).

VI. Die Beschwerdeführerin stellte daraufhin einen Antrag auf Weiterbehandlung mit Schriftsatz vom 27. September 2013.

Entscheidungsgründe

1. Zu der mit Schriftsatz vom 15. Februar 2013 eingelegten Beschwerde wurde innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist keine schriftliche Beschwerdebeurteilung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebeurteilung gelten könnten. Die Beschwerde ist schon aus diesem Grund als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).
2. Das mit dieser Entscheidung abgeschlossene Beschwerdeverfahren hat daher keine Auswirkungen auf die Mitteilung der Prüfungsabteilung vom 28. Januar 2013 und auf das weitere Verfahren vor der Prüfungsabteilung.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Counillon

P. Gryczka

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt